

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

37. Jahrgang **Braunschweig, den 13. Dezember 2010** **Nr. 17**

Inhalt	Seite
Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung).....	65
Auslegung eines Bebauungsplans.....	67

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Art und Umfang
der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 16. November 2010**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 16. November 2010 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 24 vom 23. Dezember 2002, S. 179) in der Fassung der Zehnten Änderungsverordnung vom 17. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 16. Dezember 2009, S. 47) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straße genannt - einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).“

2. § 5 Absatz 4 wird folgendermaßen geändert:

„Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Sind die genannten Straßen schmaler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen

nicht möglich, ist anstelle der Gehwegrandstreifen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.“

3. „Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der Anlage 2 geändert.“

Artikel II

Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Braunschweig, den 1. Dezember 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
(S)
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 1. Dezember 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Anlage zur Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

	Straßenname		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Neu	Alte Kirchstraße	- Zum Hohen Holze	IV	Ü	(V)
Bisher	Am Bülden	von Büldenweg bis Händel- straße	IV		
Neu	Am Bülden	von Büldenweg bis Brahmstraße	IV		
Bisher	Am Bülden	von Händelstraße bis Beethovenstraße	IV	Ü	
Neu	Am Bülden	von Brahmstraße bis Beethovenstraße	IV	Ü	
Neu	Am Großen Schafkamp		IV	Ü	
Neu	Am Großen Schafkamp	- Parkplatz An der Sporthalle	IV	Ü	(V)
Neu	Am Steinberg	- Broitzemer Steinberg	IV	Ü	(V)
Neu	Am Wasserturm		IV		
Neu	An der Sporthalle	Öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Broitzemer Steinberg		IV		
Neu	Broitzemer Steinberg	Stichweg zu den Grundstücken Nr. 53 und 59	IV	Ü	
Neu	Ebertallee	vor den Grundstücken 72-76	IV		
Bisher	Georg-Eckert-Straße	Georg-Eckert-Straße	16		(W)
Neu	Georg-Eckert-Straße	von Bohlweg bis Ackerhof	16		(W)
Bisher	Geysosstraße		IV		
Neu	Geysosstraße	von Rebenring bis Nordstraße	IV		
Neu	Geysosstraße	von Nordstraße bis Am Nord- bahnhof	IV	Ü	
Neu	Hackelwiese		IV	Ü	
Bisher	Kruseweg	Von Moorhüttenweg bis Immengarten und von Berliner Heerstraße bis einschl. Feuer- wehrgerätehaus	IV	Ü	
Neu	Kruseweg		IV	Ü	
Neu	Kruseweg	- Ziegelkamp	IV	Ü	(V)
Neu	Leinstiege		IV	Ü	
Neu	Saarbrückener Straße	Stichstraße zum KGV Pawelsches Holz	IV	Ü	
Neu	Saarbrückener Straße	Hinter den Grundstücken 69 A bis 69 C	IV		
Bisher	Siekgraben		IV	Ü	
Neu	Siekgraben		IV		
Neu	Siekgraben	Stichstraße nach Süden	IV	Ü	
Neu	Steinberganger		IV	Ü	
Neu	Unter der Steinkuhle		IV	Ü	
Neu	Vor dem Queenbruch		IV	Ü	
Neu	Ziegelkamp		IV	Ü	
Neu	Ziegelkamp	Stichstraßen nach Westen und Süden	IV	Ü	
Neu	Zum Hohen Holze		IV	Ü	

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 16. November 2010 beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Nußbergstraße-Stadtpark“, AW 101, Stadtgebiet im Block Husarenstraße, Herzogin-Elisabeth-Straße, Nußbergstraße und Karl-Marx-Straße, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung kann im Referat Baurecht, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 08:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 6. Dezember 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Sommer
Stadtbaurätin

